

Festlegung der Kriterien zur Bildung der Rangordnung in der Robert Prossliner Stiftung¹

Name des/der Ansuchenden: _____

Geboren am: _____ angesucht am: _____

Bezugsperson: _____ Telefon: _____

Information (keine Punktevergabe)

Dringend ☐ Ja ☐ Nein Demenz ☐ Ja ☐ Nein Kurzzeitpflege ☐ Ja ☐ Nein

Pflegestufe laut Landesgesetz (max. 40 Punkte)²

Pflegestufe 0	☐	0 Punkte
Pflegestufe 1	☐	10 Punkte
Pflegestufe 2	☐	20 Punkte
Pflegestufe 3	☐	30 Punkte
Pflegestufe 4	☐	40 Punkte
Ohne Pflegeeinstufung: interne Bewertung	☐	____Punkte

Familiäre / soziale Situation (max. 30 Punkte)

Person ≥ 60 Jahre und aktuell in einem stationären Dienst für Behinderung / psychische Erkrankung / Abhängigkeit (Fixwert, ersetzt alle folgenden Kriterien)	☐	30 Punkte
--	--------------------------	-----------

Wenn obiger Punkt NICHT zutrifft, folgende Kriterien bewerten³

Betreuung zuhause teilweise möglich / nicht möglich	☐	5 Punkte	☐	10 Punkte
Einschränkende Elemente in der Wohnung	☐	5 Punkte	☐	10 Punkte
Persönliche Schwierigkeiten des Antragstellers	☐	5 Punkte	☐	10 Punkte
Betreuung zuhause möglich			☐	0 Punkte

Einreichdatum des Gesuchs⁴

Für jeden vollen Monat ab Gesuchstellung: 1 Punkt (max. 10 Punkte)
--

Weitere Bewertungselemente (max. 30 Punkte)

Ansässigkeit in der Gemeinde Auer	☐	30 Punkte
Ansässigkeit der Angehörigen in der Gemeinde Auer ⁵	☐	20 Punkte
Ansässigkeit in den Mietwohnungen der Stiftung	☐	10 Punkte

Punktezahl gesamt (von max. 110 Punkten):

Datum der Bewertung _____ Unterschrift Heimleitung: _____

¹ Die Kriterien zur Bewertung des Aufnahmegesuches entsprechen den Vorgaben laut dem Beschluss der Landesregierung. Die Aufnahme in ein Seniorenwohnheim und die Eintragung in die Warteliste erfolgen ausschließlich nach diesen Kriterien. Bei der Erstellung der Warteliste und der entsprechenden Rangordnung kann eine Gesamtbewertung von maximal 110 Punkten vergeben werden.

² Hat eine Person keine anerkannte Pflegestufe laut Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 "Maßnahmen zur Sicherung der Pflege", so wird von Seiten der Direktion eine virtuelle Pflegestufe zugewiesen. Dafür werden ärztliche Berichte berücksichtigt, sowie Gespräche mit pflegenden Angehörigen geführt.

³ Um beurteilen zu können, ob eine Person weiterhin zu Hause betreut werden kann, werden mehrere Kriterien herangezogen. Dazu zählen die persönlichen Einschränkungen der betroffenen Person, die Belastbarkeit und individuellen Möglichkeiten der pflegenden Angehörigen sowie die vorhandenen Ressourcen eines ambulanten Pflegedienstes. Auch bauliche Gegebenheiten – etwa das Vorhandensein eines Aufzugs oder die Barrierefreiheit der Wohnung – spielen eine wichtige Rolle. Bei Bedarf führt die Heimleitung ausführliche Gespräche mit den pflegenden Angehörigen, um eine fundierte Einschätzung treffen zu können.

⁴ Für den Abgabepunkt erhält die antragstellende Person maximal 10 Punkte.

⁵ Als Angehörige gelten auch enge Freunde oder weitere Verwandte, sollte die aufzunehmende Person keine Kinder, Enkelkinder oder Geschwister haben, die sich um sie kümmern.

NB:

- Befindet sich die antragstellende pflegebedürftige Person in Kurzzeitpflege, kann die Einstufung durch den Dienst für Pflegeeinstufung auch im akkreditierten Seniorenwohnheim durchgeführt werden.
- Liegt im Moment der Aufnahme in die Kurzzeitpflege keine Pflegeeinstufung laut Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 vor, so wird den Personen gemäß Beschluss der Landesregierung vom 27. September 2022, Nr. 694 in geltender Fassung, vom Träger der Einrichtung und für den Zeitraum der Kurzzeitpflege, ein Betrag, der der 1. Pflegestufe entspricht, zugeteilt und in Rechnung gestellt.
- Wird eine Person vom Seniorenwohnheim für die Aufnahme oder für die Aktualisierung der Warteliste kontaktiert, so muss sie diesem Heim innerhalb der von 48 Stunden eine Antwort zukommen lassen.
- Gibt die Person innerhalb der Frist keine Antwort oder ist sie nicht auffindbar, so wird sie aus der Warteliste gestrichen.
- Lehnt die Person innerhalb der genannten Frist den angebotenen Platz ab, so wird der Antrag für die Warteliste stillgelegt. Dies bedeutet, dass die Person in der Warteliste bleibt, die Punktezahle außer jene laut Artikel 8 Absatz 5 nicht verändert wird und ihr vom Seniorenwohnheim kein freier Platz mehr angeboten wird. Bei einer dokumentierten Verschlechterung der Situation, welche eine Änderung der Punktezahle bewirken, wird die Stilllegung nach einer entsprechenden Aktivierung von Seiten des Antragstellers/der Antragstellerin wieder aufgehoben.
- Die Rangordnung ist dynamisch und wird mindestens alle zwei Monate aktualisiert.
- Sollte sich an den getätigten Angaben im Gesuch um Aufnahme etwas ändern, so sind die Bezugspersonen angehalten, es der Verwaltung der Robert Prossliner Stiftung umgehend mitzuteilen.

Vorrang für Antragstellende mit Wohnsitz im Einzugsgebiet

Antragsteller:innen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der haben, unabhängig von der Punktzahl gemäß Artikel 8, Vorrang vor Personen, die außerhalb dieses Einzugsgebietes wohnen.